



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (U)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-1 46 14, -81 54
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Geben Sie für eventuelle Rückfragen stets Ihre Kontaktdaten an. Für den Postversand sind entsprechend größere Vorlaufzeiten einzuplanen.
Der Nachweis der Fachkunde zum Aufstellen der angeordneten Verkehrszeichen kann nachgefordert werden.
Bitte beachten Sie die Antragsfristen von mind. 6 Werktagen vor dem Umzugstermin bei Ausnahmegenehmigung.
Bitte beachten Sie die Antragsfristen von mind. 12 Werktagen vor dem Umzugstermin bei Anordnung von Haltverboten.

Antrag auf -

- Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)**
(Befreit von Halt- und Fahrverboten, z. B. Fußgängerzone)
- Anordnung von Haltverboten nach § 45 Abs. 1 StVO**
(bewegliche aufgestellte Zeichen 283 nach StVO)
- Genehmigung zur Stellung eines Außenaufzuges**

Angaben zu Antragsteller/in und Kostenträger/in

Firma					
Name		Vorname		Anrede	
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon oder Mobiltelefon		Telefax		E-Mail	
Antragsgrund		<input type="checkbox"/> Durchführung eines Umzugs <input type="checkbox"/> Sonstiges			

Aufstellung der Verkehrszeichen

<input type="checkbox"/> Wir stellen die angeordnete Beschilderung selbst und bestätigen die gleichzeitig Fachkunde und Anwendung der RSA 95 und ZTV-SA 97.					
<input type="checkbox"/> Wir beauftragen folgende fachkundige Firma mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen (Falls keine Firma namentlich genannt wird, ergeht die verkehrsrechtliche Anordnung gegenüber dem Antragsteller. Die Aufstellung der Verkehrszeichen muss zwingend durch eine Person erfolgen, welche die erforderliche Sachkunde gemäß RSA 95 und ZTV-SA 97 vorweisen kann.)					
Firma					
Name		Vorname			
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon oder Mobiltelefon		Telefax		E-Mail	

Angaben zur Ausnahmegenehmigung

Datum		Uhrzeit von		bis	
Kfz-Kennzeichen		zul. Gesamtgewicht		Name der Spedition/Kfz-Vermietung	
<input type="checkbox"/> Befahren des Gehwegs		<input type="checkbox"/> Befahren der Fußgängerzone			
<input type="checkbox"/> Be- und Entladen im absoluten Haltverbot (auch beweglich aufgestellt)		<input type="checkbox"/> Zufahrt über			

Angaben zum erforderlichen Haltverbot

Ortlichkeit	Ungefähre Länge der Haltverbotszone in Meter
Skizze (einschließlich der Standorte der beantragten Haltverbote und des Fahrzeugs)	

Angaben zur bestehenden Parksituation

<input type="checkbox"/> Parken längs zur Fahrtrichtung am Fahrbahnrand	<input type="checkbox"/> Parken auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/> auf dem Gehweg (Beschilderung / Markierung vorhanden)	<input type="checkbox"/> Parkscheinautomat bzw. Parkscheibenregelung ist vorhanden
<input type="checkbox"/> eingeschränktes Haltverbot ist vorhanden (evtl. von _____ bis _____ Uhr)	<input type="checkbox"/> absolutes Haltverbot ist vorhanden (evtl. von _____ bis _____ Uhr)
<input type="checkbox"/> verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325 StVO)	<input type="checkbox"/> Feuerwehzufahrt bzw. Feuerwehranfahrtszone
Sonstiges	

Weitere Angaben

<input type="checkbox"/> Ein Außenaufzug kommt zum Einsatz		
Als Verantwortlicher für die Verkehrssicherung gemäß RSA – Teil A 1.4(3) wird benannt:		
Name	Vorname	Telefon
<input type="checkbox"/> Es werden keine o. g. Hilfsmittel eingesetzt		
<input type="checkbox"/> Es müssen Schläuche, Kabel o.ä. im Bereich von Geh- oder Radwegen verlegt werden.		

Falls Gehwege, Fußgängerzonen oder andere gesperrte Wege befahren werden, akzeptieren wir die folgenden Auflagen:

Wir verpflichten uns, auch über die gesetzlichen Kostenersatzvorschriften hinaus, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die anlässlich der Arbeiten aufzustellenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Kosten für sonstige Maßnahmen des Straßenbaulastträgers, die zur Sicherung der Arbeitsstelle ergriffen werden mussten, zu ersetzen.

Wir verpflichten uns, auch über die gesetzlichen Kostenersatzvorschriften hinaus, dem Straßenbaulastträger die Kosten für die Behebung eventuell durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstandenen Schäden an der Straße einschließlich des Zubehörs (Grünstreifen, Parkbuchten, Bäume, usw.), sowie der anteiligen Bauverwaltungskosten zu ersetzen.

Wir verpflichten uns, die Stadt Nürnberg von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die auf Schäden im Straßenraum infolge der Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung mit den für uns genehmigten Fahrzeugen zurück zu führen sind.

Von den ergänzenden Hinweisen zur Ausnahmegenehmigung und Sondernutzung habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Ergänzende Hinweise zum Aufstellen von Zeichen 283 StVO (Haltverbot)

Aufstellen von Zeichen 283 StVO (Haltverbot) zum Freihalten von Flächen für einen Umzug

Die Schilder müssen gemäß den zeitlichen Angaben in der Verkehrsordnung aufgestellt werden, d. h. spätestens 72 Stunden (Tag der Aufstellung nicht mitgerechnet) vor Beginn der Arbeiten mit dem Hinweis, ab wann sie gelten (Datum und Uhrzeit).

Die Kennzeichen der Fahrzeuge, die in diesem Bereich der Haltverbote stehen, sind vom Aufsteller der Schilder, in der Reihenfolge, in der die Fahrzeuge stehen, zu notieren. Ein weiterer Mitarbeiter der Firma muss die Aufzeichnung bestätigen.

Die Polizei wird Fahrzeuge nur abschleppen, wenn

1. für das Aufstellen der Verkehrszeichen eine Anordnung der Verkehrsbehörde der Stadt Nürnberg vorliegt,
2. die Verkehrszeichen gut sichtbar aufgestellt sind,
3. die Verkehrszeichen einschließlich der Zusatzschilder in Aufstellung und Ausführung der StVO entsprechen,
4. das parkende Fahrzeug eine konkrete Behinderung darstellt und
5. das abzuschleppende Fahrzeug bei der Aufstellung der Verkehrszeichen nicht in der Verbotzone parkte.

Im Zweifelsfall kann die Polizei die Abschleppmaßnahmen nur nach Übernahme der Abschleppkosten durch den Antragsteller durchführen.

Datenschutzhinweis Ausnahmegenehmigung für Umzug

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, Anordnung von Haltverboten nach § 45 Abs. 1 StVO und Genehmigung zur Stellung eines Außenaufzuges.
§ 45 Abs. 1 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden, städtische Behörden, Verkehrsaktiengesellschaft Nürnberg und betroffene Beteiligte.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
fünf Jahren für die Anordnung/Ausnahmegenehmigung

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 45 Abs. 1 StVO sind die Daten für die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, Anordnung von Haltverboten nach § 45 Abs. 1 StVO und Genehmigung zur Stellung eines Außenaufzuges erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.